

**Merkblatt über die Durchführung der Abschlussprüfung im
Ausbildungsberuf „Medienkaufmann/-frau Digital und Print“
(Ausbildungsordnung vom 31. März 2006)**

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 8 Abs. 3 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Produktentwicklungsprozess und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen	ungebunden	150 Minuten	100 Punkte
Arbeitsorganisation und kaufm. Steuerung und Kontrolle	gebunden	90 Minuten	100 Punkte
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	60 Minuten	100 Punkte
Fallbezogenes Fachgespräch	mündlich	20 Minuten	100 Punkte

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- | | |
|--|------------|
| 1. Produktentwicklungsprozess und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen | 40 Prozent |
| 2. Arbeitsorganisation und kaufmännische Steuerung Kontrolle | 20 Prozent |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |
| 4. Fallbezogenes Fachgespräch | 30 Prozent |

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- im Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche (gewichtet) eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 50 Punkte) und
- im Prüfungsbereich „Produktentwicklungsprozess und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen“ eine mindestens „ausreichende“ Leistung erbracht wurde und
- in mindestens einem der beiden schriftlichen Prüfungsbereiche, „Arbeitsorganisation und kaufmännische Steuerung und Kontrolle“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“, eine mindestens „ausreichende“ Leistung erbracht wurde und
- im Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch“ eine „ausreichende“ Leistung erbracht wurde und
- die Prüfungsleistungen in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet wurden.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

1. Rechtsgrundlage

Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 – 100 Punkten bewertet werden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

3. Mündliche Ergänzungsprüfung zu einem schriftlichen Prüfungsbereich

1. Das Gesamtergebnis in allen vier Prüfungsbereichen liegt gewichtet unter 50 Punkte, die Leistungen in einem schriftlichen Prüfungsbereich wurde mit der Note „mangelhaft“ (zwischen 30 und 49 Punkten) bewertet, in den übrigen schriftlichen Fächern wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und in keinem der vier Prüfungsbereiche wurden die Leistungen mit der Note „ungenügend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss wird gegebenenfalls nach dem Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch“ auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen und Antragsformulare ausgeben.

Mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Bereich mit der Note „mangelhaft“

2. Die Leistung im Prüfungsbereich „Produktentwicklungsprozess und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen“ wurde mit der Note „mangelhaft“ (zwischen 30 und 49 Punkten) bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte)

Mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich „Produktentwicklungsprozess und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen“

3. Die Leistungen im Prüfungsbereich „Produktentwicklungsprozess und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen“ und in einem der beiden schriftlichen Prüfungsbereiche „Arbeitsorganisation und kaufmännische Steuerung und Kontrolle“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte)

Mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich „Produktentwicklungsprozess und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen“

4. Die Leistungen der beiden schriftlichen Prüfungsbereiche „Arbeitsorganisation und kaufmännische Steuerung und Kontrolle“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte)

Mündliche Ergänzungsprüfung in einem der schriftlichen Bereiche mit der Note „mangelhaft“

Keine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:

1. Wenn die Leistungen im Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch“ weniger als 50 Punkte betragen, da die Prüfung nicht bestanden ist.
2. Wenn einer der vier Prüfungsbereiche mit der Note „ungenügend“ (unter 30 Punkte) bewertet worden ist, dann ist die Prüfung nicht bestanden.

IV. Punkte – Bewertungsschlüssel

Noten					
I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0